

# Kay Reinefeld

Brauhausstrasse 22  
39249 Barby

Tel.: 0175 3673403  
kay.reinefeld@yahoo.de

Kay Reinefeld - Brauhausstrasse 22- 39249 Barby

<b>Objekt Nr.</b>	<b>01-055-2</b>
<b>Datum</b>	<b>26.08.2024</b>
<i>für Liegenschaft:</i> <b>Ludwig Fuchs Straße 2</b> <b>39249 Barby</b>	

Frau  
[Redacted]  
39249 Barby

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)  
Für die obengenannte Liegenschaft ergeht folgender

## Feuerstättenbescheid

Sehr geehrte Frau [Redacted]

- Auf Grundlage des § 14a des Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) wird hiermit festgesetzt, dass Sie an den nachfolgend aufgeführten Anlagen die fachgerechte Ausführung der in der unten angegebenen Rechtsgrundlage aufgeführten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb des hierfür angegebenen Zeitraums (Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung) zu veranlassen und durchführen zu lassen haben:



Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung im Schacht für Gas-Umlaufwasserheizer im EG Wohnhaus FI	01.04. bis 31.07.*				Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 3.1
2	Gas-Umlaufwasserheizer im EG Wohnhaus FI	01.04.2026 bis 31.07.2026				Messung gem. 1.BImSchV §15 Abs.3 Nr.2
3	Gas-Umlaufwasserheizer im EG Wohnhaus FI	01.04. bis 31.07.*				Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 3.1

Soweit keine Jahreszahlen angegeben sind, sind die Arbeiten zu den bezeichneten Fristen jeweils jährlich zu veranlassen.  
Mit \* gekennzeichnete Termine sind erst ab dem Folgejahr durchzuführen

- Sie haben mir die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten nach § 4 SchfHwG jeweils durch ein entsprechendes Formblatt (siehe §5 in Verbindung mit Anlage 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) nachzuweisen, sofern diese Arbeiten nicht von mir selbst durchgeführt wurden. Dieser Nachweis muss innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des festgesetzten Zeitraums erfolgen. Das Formblatt hat der/die von Ihnen beauftragte Schornsteinfeger/in wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Sie können diese/diesen auch beauftragen, das Formblatt direkt an mich zu übermitteln.  
Der Nachweis ist erst erbracht, wenn mir das Formblatt zugegangen ist.
- Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
- Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau und ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung. Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt, geändert oder ergänzt.

### Hinweis:

Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

**Kay Reinefeld**Brauhausstrasse 22  
39249 Barby

Objekt Nr.	01-055-2
Datum	26.08.2024
für Liegenschaft: Ludwig Fuchs Straße 2	

Bei Bestellung eines anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für Ihr oben genanntes Grundstück tritt dieser hinsichtlich der ihnen obliegenden Verpflichtungen an meine Stelle.

**Begründung:**

Zu 1.:

Die Festsetzungen in diesem Feuerstättenbescheid beruhen auf §14a des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG).

Als Ergebnis der Feuerstättenschau vom 16.08.2024 wird festgestellt, dass in der oben genannten (o. g.) Liegenschaft die oben näher bezeichneten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der KÜO, der Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung - KÜGO LSA und nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) zu kehren, zu überprüfen und / oder zu überwachen. Aufgrund dessen ist das Ausführen lassen der o. g. Schornsteinfegerarbeiten erforderlich, wie sie sich im Einzelnen konkret aus den Vorgaben der zu den o. g. Nummern und Anlagen jeweils genannten Rechtsgrundlagen ergeben.

Nach § 1 Abs. 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer dazu verpflichtet, die festgesetzten Arbeiten durch einen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SchfHwG hierfür in Betracht kommenden Schornsteinfegerbetrieb fristgerecht (zu den vorgegebenen Terminen) ausführen zu lassen.

Die Terminvorgaben zur Durchführung der vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsarbeiten beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für das Ausführen der festgesetzten Maßnahmen nach den o. g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde.

Zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen der KÜO und der KÜO LSA. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für meine Tätigkeiten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht eine Kostenrechnung, die diesem Bescheid beiliegt / Ihnen in Kürze zugehen wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei **Kay Reinefeld, Brauhausstrasse 22, 39249 Barby** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz vorgesehenen Form einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid wirkt gegenüber einem Rechtsnachfolger, auf den das Eigentum an dem von diesem Bescheid betroffenen Objekt übergeht, auch dann, wenn der Bescheid ihm nicht bekannt gegeben worden ist, es sei denn, die Rechtsnachfolge ist vor Bekanntgabe dieses Bescheides eingetreten. Da dieser Bescheid ohne Bekanntgabe gegenüber dem Rechtsnachfolger wirkt, kann dieser nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Frist Widerspruch erheben.

Hinweise zur Wirkung des Widerspruchs und zum vorläufigen Rechtsschutz:

Der Widerspruch hat nach §14a SchfHwG keine aufschiebende Wirkung, d. h., auch wenn Sie widersprechen, müssen sie den Festsetzungen dieses Bescheides dennoch Folge leisten.

Mit freundlichen Grüßen

26.08.2024

Datum

Unterschrift

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

**Kay Reinefeld**  
 Brauhausstraße 22  
 39249 Barby  
 Tel.: 0175 3673 403  
 kay.reinefeld@yahoo.de

Kay Reinefeld - Brauhausstraße 22 - 39249 Barby

Frau

39249 Barby

**Datum der Arbeitsausführung: 16.08.2024**

- Überprüfung nach § 1 KÜO
- Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO
- Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1.BImSchV
- Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1.BImSchV
- Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1.BImSchV
- Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1.BImSchV

Ausfertigung für: Betreiber **01-055-2 / 1 / 1**

Betreiber / Aufstellungsort der Anlage

Ludwig Fuchs Straße 2  
 39249 Barby  
 Gebäudeteil: EG Wohnhaus  
 FI

**Bescheinigung** über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16.06.2009 (BGBl. I S. 1202), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchIfHWG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26.01.2010, BGBl. I S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)

<b>Wärmeaustauscher:</b>	Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich	Nennleistung
Junkers, ZR 18-3KE, 109 FD 766	12398, 1997		18.2 kW
<b>Brenner:</b>	Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich Brennstoff
Junkers, ZR 18-3KE, 1997		ohne Gebläse	Erdgas
Feuerstättenart	Art der Anlage		
Umlaufwasserheizer	Heizung mit Brauchwasser		
<del>Herstellerbescheinigung nach § 4 BImSchV</del> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			

**Überprüfungsergebnis gemäß KÜO** ( ✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, - = nicht zutreffend):

Verbrennungsluft/Lüftung	✓	Abgasabzug:	⇓	Abgasleitung	✓
Feuerstätte:	⇓	- an der Strömungssicherung	✓	O <sub>2</sub> -Gehalt im Abgas	6.30 %
- Befestigung/Abstände	✓	- in Brennerhöhe	✓	unverdünnter CO-Gehalt	65 ppm
- äußerer Zustand	✓	- an anderer Stelle	✓	O <sub>2</sub> -Differenz im Ringspalt	- %
Brenner/Heizgasweg	✓	Abgasklappe	-	Lufttemperatur im Ringspalt	- °C
Flammenbild	✓	Verbindungsstück	✓	Druckdifferenz im Ringspalt	- hPa

Folgende Mängel wurden festgestellt:  Es wurden keine Mängel festgestellt

Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum \_\_\_\_\_ zu beseitigen.

Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

<b>Messergebnis gemäß 1. BImSchV:</b>		<b>Grenzwert</b> für Abgasverlust	11 %
Wärmeträgertemperatur	60 °C	Verbrennungslufttemperatur	26 °C
		Abgastemperatur	114 °C
Sauerstoffgehalt im Abgas	6.30 %	Druckdifferenz	-0.03 hPa
		<b>Abgasverlust</b>	5 %
<input checked="" type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.		Messunsicherheit	1 %

Das Messergebnis entspricht **nicht** der Verordnung, weil der Grenzwert für Abgasverlust + Messunsicherheit überschritten wird.

Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.

Die Messung ist bis zum \_\_\_\_\_ zu wiederholen.

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)

16.08.2024 gez. Kay Reinefeld

Datum/Unterschrift

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

# Kay Reinefeld

bev. Bezirksschornsteinfeger  
Brauhausstrasse 22  
39249 Barby

Tel.: 0175 3673403

kay.reinefeld@yahoo.de

Kay Reinefeld - Brauhausstrasse 22- 39249 Barby

Frau

39249 Barby

### Bei Rückfragen bitte angeben:

Objekt Nr. 01-055-2

Datum der  
Arbeitsausführung: 16.08.2024

für Gebäude:  
Ludwig Fuchs Straße 2  
39249 Barby

## Bescheinigung über das Ergebnis der Feuerstättenschau

nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)\*

Anzahl	An folgenden Anlagen und Einrichtungen wurde eine Sichtprüfung durchgeführt:
1	Senkrechte Teile der Abgasanlagen (Abgasleitung, Schornstein)
1	Waagerechte Teile der Abgasanlagen (Verbindungsstück)
1	Feuerstätten oder ähnliche Anlagen
1	Verbrennungsluftversorgung und evtl. Sicherheitseinrichtungen
	Dunstabzugsanlagen
	Be- und Entlüftungsanlagen

### Überprüfungsergebnis:

Es wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, die Beseitigung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum ..... zu beseitigen.

Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich.

Bemerkungen:

26.08.2024

Datum Unterschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§ 5 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes — SchfHWG).

\* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.



# Kay Reinefeld

bev. Bezirksschornsteinfeger  
Brauhausstrasse 22  
39249 Barby

Tel.: 0175 3673403

kay.reinefeld@yahoo.de

Kay Reinefeld - Brauhausstrasse 22- 39249 Barby

**Kunden Nr.** 01-055-2 / 1 / 1  
**Datum** 18.06.2024

für Gebäude:

**Ludwig Fuchs Straße 2**  
**39249 Barby**  
**Kerstin Weber (EG Wohnhaus, FI)**

Frau

39249 Barby

## Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümergebought  Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus  
 Mehrfamilienhaus  Sonstiges Gebäude

## Art der Anlage

- BW-Kessel  NT-Kessel  Standardheizkessel  Nah-/Fernheizung

Nennwärmeleistung in kW: 18.2      Errichtungsjahr: 1997      Brennstoff: Erdgas

## Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs.1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

- Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
- die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, **sofort** [§ 72 Abs. 1 GEG],
  - die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2].
  - Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
  - Die Frist zur Pflichtenfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
- Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und 69 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
- Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
  - Die Frist zur Pflichtenfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
- Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von
1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und
  2. der Zeit
- bis zum 30. September 2021 [§§ 97 Abs. 4, 61 Abs. 1 und 2 GEG].

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.

Die vorgefundenen Mängel sind bis zum \_\_\_\_\_ zu beheben.

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.



18.06.2024 gez. Kay Reinefeld

Datum, bev. Bezirksschornsteinfegerin /-feger